

# RS UVS Kärnten 2004/02/17 KUVS- 1420-1421/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2004

## Rechtssatz

Besteht eine Ausnahme von der Konzessionspflicht bei gewerbsmäßiger Güterbeförderung durch Kraftfahrzeuge, da die Summe des höchstzulässigen Gesamtgewichtes des kontrollierten Fahrzeuges insgesamt 3500 kg nicht übersteigt ? das Kraftfahrzeug weist laut Zulassungsschein ein Eigengewicht von 995 kg, ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 1600 kg und eine höchstzulässige Nutzlast von 500 kg auf - so ist der Tatbestand der genehmigungslosen Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge gemäß § 3 Abs 2 GütbefG nicht erfüllt und das Straferkenntnis aufzuheben. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Konzession bei gewerbsmäßiger Güterbeförderung, Konzession, höchstzulässiges Gesamtgewicht, Ausnahme von der Konzessionspflicht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)